

Est. A-14845

pd.

Fahr-Ordnung

und

Regeln

über die Benutzung

der Vereins-Räder

des

Weissensteiner Radfahrer-Vereins.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

68750

Дозволено цензурою. — Юрьевъ, 12 Апрѣля 1896 г

Est.A

Tartu Ülikooli
Raamatukogu

35251

Печ. въ типог. А. Зейдельберга, Вейсенштейнъ.

§ 1.

Es wird jedem Mitgliede zur Pflicht gemacht, alle von der Polizei erlassenen Verordnungen in Betreff des Velocipedfahrens auf das Gewissenhafteste einzuhalten.

§ 2.

Das Befahren der Wallanlagen sowie der Strassen in der Stadt ist nur solchen Fahrern gestattet, die ihrer Maschine vollständig Herr sind und haben sich alle jüngeren Fahrer einer Prüfung in dieser Beziehung zu unterwerfen, welche von einer Commissi n, bestehend aus dem Fahrwart und 3 älteren Fahrern, abgehalten wird.

§ 3.

Anfänger dürfen ihre Uebungsfahrten auf den Wallanlagen und frequentirteren Landstrassen nur in Gegenwart des Fahrwarts resp. eines Stellvertreters desselben und nur in besonders dazu festgesetzten Stunden abhalten.

§ 4.

Etwaige Conflict mit dem Publicum oder der Polizei sind ungesäumt dem Vorstande zu melden, damit derselbe im Stande ist, rechtzeitig Schritte zu thun, um etwaigen nachtheiligen Consequenzen vorzubeugen.

§ 5

Das Befahren der Strassen und Wallanlagen darf nur in einem langsamen Tempo ge-

schehen, welches dem Fahrer in jedem gegebenen Moment die Möglichkeit bietet, ohne Gefahr für die Passanten vom Rade abzuspringen oder seine Maschine ablenken zu können.

§ 6.

In Abwesenheit des Fahrwarts übernimmt die Führung der älteste Fahrer (nach der Zeitdauer seiner Mitgliedschaft) und haben sich alle übrigen Mitglieder ohne Widerrede seinen Anordnungen zu fügen. Der Führer darf kein zu rasches Tempo anschlagen u. muss auf die Leistungsfähigkeit der schwächeren Fahrer gebührende Rücksicht nehmen.

§ 7.

Beim Fahren in einfacher Reihe muss die Entfernung zwischen den einzelnen Fahrern mindestens 2—3 Faden betragen, in doppelter Reihe gegen 5 Faden. Beim Bergauffahren müssen die Fahrer ihr Tempo etwas beschleunigen und ist sowohl beim Bergauf- wie auch beim Bergabfahren der Abstand der einzelnen Maschinen von einander zu verdoppeln.

§ 8.

Beim Bergabfahren muss die Lenkstange festgehalten und dürfen die Füße nicht von den Pedalen genommen werden. Ein Berg, dessen Fusspunkt durch eine Biegung der Strasse verdeckt ist, sollte nicht hinabgefahren werden.

§ 9.

Es muss immer „rechts gefahren“ und „rechts ausgebogen“ werden, dagegen muss

einem vorfahrenden Fuhrwerk etc. stets von der linken Seite vorbeigefahren werden.

§ 10.

Ein Pferd oder eine Equipage darf nicht von beiden Seiten zu gleicher Zeit passirt werden; ein geführtes Pferd ist an der Seite zu passiren, auf welcher der Führer desselben sich befindet.

§ 11.

Fussgänger sollen nicht angerufen oder durch unnütz lautes und anhaltendes Klingeln erschreckt werden, sondern müssen durch ein kurzes zeitiges Signal aufmerksam gemacht werden; nach Möglichkeit ist denselben jedoch auszuweichen.

§ 12.

Bei einbrechender Dunkelheit muss jedes Velociped mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein u. sind erforderlichen Falls auch noch Glockensignale zu geben, um die Annäherung eines Fahrers bemerkbar zu machen.

§ 13.

Angesagte Tourenfahrten beginnen $\frac{1}{4}$ Stunde nach der festgesetzten Zeit und müssen sich die Theilnehmer praecise versammeln.

§ 14.

Das Vereins-Abzeichen ist bei jeder Fahrt anzulegen.

§ 15.

Bei Vereins-Ausfahrten und Festen ist das Anlegen des Vereinskostüms, bestehend aus

weisser Jockeimütze, blauer Jacke, blauen Kniehosen und langen Strümpfen, obligatorisch.

§ 16.

Beim Tourenfahren ist auf folgende Signale Acht zu geben:

- 1 langer Pfiff = Sammeln,
- 3 kurze Pfiffe = Vorwärts,
- 2 kurze Pfiffe = Halt.

§ 17.

Der Fahrwart, sowie seine etwaigen Assistenten haben streng auf die Einhaltung vorstehender Verordnungen zu achten.

§ 18.

Etwaige Uebertretungen dieser Fahrordnung unterliegen einer Conventionalstrafe.

§ 19.

Diejenigen Mitglieder, die sich der in § 2 erwähnten Prüfung mit günstigem Erfolge unterzogen haben, heissen Fahrer **I.** Classe; alle übrigen sind Fahrer **II.** Classe.

§ 20.

Fahrer **II.** Classe dürfen nur das einfache Vereins-Abzeichen tragen, wogegen die dazugehörige Bandschleife den Fahrer **I.** Classe kennzeichnet.

§ 21.

Um den Mitgliedern, die noch nicht im Besitz von Rädern sind, das Fahren, und den nichtfahrenden Mitgliedern das Erlernen des Fahrens zu ermöglichen, werden vom Verein nach Maassgabe der dazu vorhandenen Mit-

teln Velocipede angeschafft, die den Mitgliedern nach den weiter unten festgesetzten Regeln zur Benutzung überlassen werden.

§ 22.

Die dem Verein gehörigen Räder werden den Mitgliedern an den Vereinsabenden zur unentgeltlichen Benutzung überlassen. Ausserhalb dieser Abende können sie denselben gegen eine Zahlung von 20 cop. pro Stunde vermietet werden. Bei längeren Touren wird diese Miethzahlung auf 1 Rbl. pro Tag (gerechnet zu 24 Stunden) fixirt.

§ 23.

Nur die Fahrer I. Classe haben das Recht die Räder des Vereins miethweise zur selbständigen Benutzung zu erhalten. Den übrigen Mitgliedern darf nur das eine ursprünglich zum Schulrade bestimmte Velociped vermietet werden, und zwar nur unter Kontrolle eines Fahrers I Classe.

§ 24.

Bei Benutzung der Vereins-Räder haben die Fahrer sich der äussersten Sorgfalt zu befleissigen, damit die Räder nicht beschädigt oder verdorben werden. Es wird daher den Anfängern insbesondere anempfohlen, beim Fallen die Lenkstange nicht loszulassen. Zur Ausführung von irgend welchen Kunststücken dürfen die Vereins-Räder unter keinen Umständen benutzt werden. Desgleichen muss jeder, der ein Vereins-Rad benutzt hat, dasselbe in gereinigtem Zustande dem Fahrwart wieder abliefern.

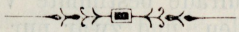
8
12

§ 25.

Beim Zuwiderhandeln gegen obige Bestimmungen hat der Fahrer, der einem Vereins-Rade eine Verletzung zugefügt hat oder durch den sie veranlasst worden, die Reparaturkosten zu entrichten und ausserdem, falls solches durch offenbaren Muthwillen geschehen, eine Pön im Betrage von 20% der Reparaturkosten. In dieser Hinsicht muss er sich unweigerlich den Anordnungen des Fahrwarts, dessen Controlle die Räder unterstellt sind, fügen.

§ 26.

Ueber die Bestimmungen des Fahrwarts kann der Fahrer an den Vorstand appelliren, der in seiner vollen Sitzung darüber entscheidet.



§ 24.

Bei Benutzung der Vereins-Räder haben die Fahrer sich der äusseren Sauberkeit zu befleißigen, damit die Räder nicht beschädigt oder verdorben werden. Es wird daher den Anfängern insbesondere empfohlen, beim Einfahren die Lenkstange nicht loszulassen. Zur Anordnung von irgendi welchen Kunststücken dürfen die Vereins-Räder nicht keinen Umständen benützt werden. Desgleichen muss auch der ein Vereins-Rad benützt hat, das im geringsten Zustande dem Fahrwart wieder abliefern.